

Zurück : [Verenahof](#)

Zurück : [HLS - Artikel, die in deutscher Sprache zur Verfügung stehen, V, verdina ... versam](#)

11/06/01

Verfassung

Der Begriff V. beschreibt "die rechtl. Grundordnung des Staates". Die V. enthält die ranghöchsten Rechtsnormen, welche für den Bestand des Gemeinwesens von zentraler Bedeutung sind und das Zusammenspiel der Staatsorgane regeln. Es spielt keine Rolle, ob diese Rechtsregeln in einem einzigen Erlass kodifiziert sind, in mehreren Urkunden teilweise normiert oder gar nicht schriftl. festgehalten werden.

1- Entstehung des westeuropäisch-amerikanischen Verfassungsbegriffs

2- Schweizerische Verfassungen

Literatur

-W. Kägi, *Die V. als rechtl. Grundordnung des Staates, 1945*

-F. Renner, *Der Verfassungsbegriff im staatsrechtl. Denken der Schweiz im 19. und 20. Jh., 1968*

-J.-F. Aubert, «La constitution, son contenu, son usage», in *ZSR* 2, 1991, 9-141

Andreas Kley

© HLS: Alle Urheberrechte dieser elektronischen Publikation sind beim Historischen Lexikon der Schweiz, Bern. Für alle elektronisch publizierten Texte gelten dieselben Regeln wie für eine gedruckte Veröffentlichung.

Korrekturvorschläge

vorwärts : [Verhältnswahl => Wahlsysteme](#)

Zurück : [HLS - Artikel, die in deutscher Sprache zur Verfügung stehen, V, verdina ... versam, Verfassung](#)

Verfassung

1- Entstehung des westeuropäisch-amerikanischen Verfassungsbegriffs

Das moderne Verfassungsdenken entwickelte sich in England organ. aus der Königsherrschaft. Schon vor der *Glorious Revolution* von 1688, mit der sich die Bezeichnung *British Constitution* als fester Begriff etablierte, trotzten Barone, Adel, Bf. und die freien Bürger dem Königtum Rechte ab, die immer wieder bestätigt wurden. Parallel dazu bildeten sich im Lauf der Jahrhunderte gewisse Verfahrensregeln für das Parlament und das Königshaus heraus. So entwickelten sich Anforderungen an die Ausübung staatl. Herrschaft, ohne dass diese in einer Verfassungsurkunde kodifiziert worden wären.

Der moderne Konstitutionalismus kam in engl. Kolonien Nordamerikas zur vollen Entfaltung. Die Kolonisten knüpften nach dem erfolgreichen Unabhängigkeitskrieg von 1776-83 an die engl. Tradition an und entwickelten diese in zwei Punkten weiter. Erstens legten die Kolonisten ihre V.en jeweils schriftl. in einer Urkunde nieder. Zweitens führte der Bruch mit der engl. Krone direkt in die Volkssouveränität: Die geschriebene V. muss vom Volk gebilligt werden, und die Staatsgewalt gründet letztl. auf dem Volk. So entstanden in den einzelnen Kolonien geschriebene Verfassungsurkunden, welche die Menschenrechte anerkannten und eine Staatsorganisation vorschrieben, welche direkt dem Schutz der Grundrechte dienen sollte. Dieses Verfassungsverständnis schlug sich in der amerikan. Unionsverfassung von 1787 bzw. ihren Amendments I-X von 1789 nieder, und es wurde von der Franz. Revolution rezipiert. Der 16. Art. der franz. Menschenrechtserklärung von 1789 umschrieb die inhaltl. Anforderung an eine V. auf allg. bestimmende Weise: "Eine Gesellschaft, in der weder die Gewährleistung der Rechte gesichert, noch die Gewaltenteilung festgelegt ist, hat keine Verfassung".

vorwärts : 2- Schweizerische Verfassungen

Zurück : **1- Entstehung des westeuropäisch-amerikanischen Verfassungsbegriffs**

Zurück : HLS - Artikel, die in deutscher Sprache zur Verfügung stehen, V, verdina ... versam, Verfassung

Verfassung

2- Schweizerische Verfassungen

Das westeurop.-amerikan. Verfassungsverständnis verbreitete sich gegen Ende des 18. Jh. in der Schweiz. Die von Frankreich aufoktroyierte Helvet. Verfassung von 1798, die Peter Ochs in Paris ausgearbeitet hatte, war die erste moderne schweiz. V. Sie war der franz. Direktorialverfassung von 1795 nachgebildet und weist einen Grundrechtskatalog und eine gewaltenteilige Staatsorganisation auf. Nach dem Zusammenbruch der Helvetischen Republik erhielten zwar alle 19 Orte neue Kantonsverfassungen, auf Bundesebene setzte dagegen eine gewisse Rückentwicklung ein. Die Mediationsakte von 1803 konnte nicht als wirkl. rechtsstaatl. V. aufgefasst werden; entsprechendes gilt für den Bundesvertrag von 1815, der auch nicht als BV, sondern als Allianz der Kt. verstanden wurde. Das rechtsstaatl. Verfassungsdenken kam in der Regeneration ab 1830 zum Durchbruch -- in einem knappen Jahr entstanden elf neue Kantonsverfassungen -- und wurde mit der Bundesverfassung (BV) 1848 zum rechtl. Standard: Infolge der Homogenitätsklausel des Art. 5 BV 1848/1874 war dieser Verfassungsbegriff jetzt auch für die Kt. rechtsverbindlich. 1874 erfolgte die Totalrevision der BV; dabei beliess man allerdings viele Bestimmungen der Vorgängerin von 1848 unverändert. Die Kantonsverfassungen wurden in der 2. Hälfte des 19. Jh. eifrig totalrevidiert. Diese Bestrebungen kamen gegen Ende des Jahrhunderts fast ganz zum Erliegen. Erst um die Mitte der 1960er Jahre setzte in den Kt. eine Welle erfolgreicher Verfassungserneuerung ein; bis zum Ende des 20. Jh. wurden zwölf Verfassungen revidiert. Auch die BV wurde nach einem über 30 Jahre dauernden Prozess 1999 totalrevidiert. Diese Revision beinhaltete die Aktualisierung und die Nachführung des geschriebenen und ungeschriebenen Verfassungsrechts in einer modernen Sprache und übersichtl. Anordnung, verzichtete aber weitgehend auf grössere Neuerungen.